

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
PF 90 01 35 · 99104 Erfurt

Per E-Mail: 602.Anreizregulierung@BNetzA.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 611 Anreizregulierung, Vergleichsverfahren
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

27. Januar 2023

**Konsultation zur Auswahl der Vergleichsparameter zum Effizienzvergleich der deutschen Gasverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode -
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat am 16. Dezember 2022 mit einer Online-Veranstaltung die Branchenkonsultation zum Effizienzvergleich Gas gestartet.

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) schließt sich der Stellungnahme von BDEW, GEODE und VKU vollumfänglich an. Zusätzlich weist TEN auf folgende Punkte hin, bzw. unterstreicht die in den Stellungnahmen von BDEW, GEODE und VKU angeführten Punkte:

Einen wesentlichen Punkt der Stellungnahme von BDEW, GEODE und VKU bildet die Einbeziehung der ehemaligen regionalen Fernleitungsnetzbetreiber, welche in der Stellungnahme und nachfolgend als Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet bezeichnet werden.

Die §§ 12 und 22 Abs. 3 ARegV schreiben getrennte Effizienzvergleiche für Verteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber nach weitgehend analogem Vorgehen gemäß Anlage 3 ARegV vor. Der Gesetzgeber ging also von einer derart objektiv unterschiedlichen Struktur der Fernleitungsnetzbetreiber aus, dass ein gemeinsamer Effizienzvergleich von Fernleitungs- und Verteilnetzbetreibern in der Verordnung nicht angelegt wurde. Sprichwörtlich gesprochen wurde somit ein Vergleich von Äpfeln und Birnen per Gesetz ausgeschlossen.

**TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG**

Postfach 90 01 35
99104 Erfurt
www.thueringer-
energienetze.com

Thomas Michel
Telefon +49 361 652-2983
Fax +49 361 652-3480
regulierungsmanagement@th-
ueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722



Ein Unternehmen der:



Das Vorgehen gemäß Anlage 3 ARegV schreibt das Procedere für einen Effizienzvergleich für eine weitgehend vergleichbare Gruppe von Netzbetreibern vor, die nicht zwingend frei von Heterogenität sein muss. Diese Heterogenität ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 8 ARegV bei der Parameterwahl in beiden Effizienzvergleichen (gemäß §§12 und 22 ARegV) zu berücksichtigen. Gemäß § 21a Abs. 5 EnWG werden die Effizienzvorgaben unter anderem unter Berücksichtigung objektiv struktureller Unterschiede bestimmt. Deshalb ist aus Sicht der TEN vor Beginn eines Benchmarking-Prozesses durch geeignete Kennzahlenvergleiche und statistische Methoden zu gewährleisten, dass objektiv strukturell nicht vergleichbare Unternehmen aus dem Datensatz zu entfernen sind. Übersetzt auf den Apfel- und Birnenvergleich bedeutet dies, dass alle Birnen aus der Apfelkiste vor Beginn der Modellfindung herauszunehmen sind.

Mit der Veröffentlichung gemäß § 23b EnWG lassen sich nun die Netzbetreiber hinsichtlich ihrer Kennzahlen vergleichen. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Netzbetreibern mit und ohne Konzessionsgebiet. Folgende Abbildung verdeutlicht diese Unterschiede anhand der Kennzahlen „Netzlänge pro Anschlusspunkt“ und „Netzlänge pro Jahreshöchstlast“.

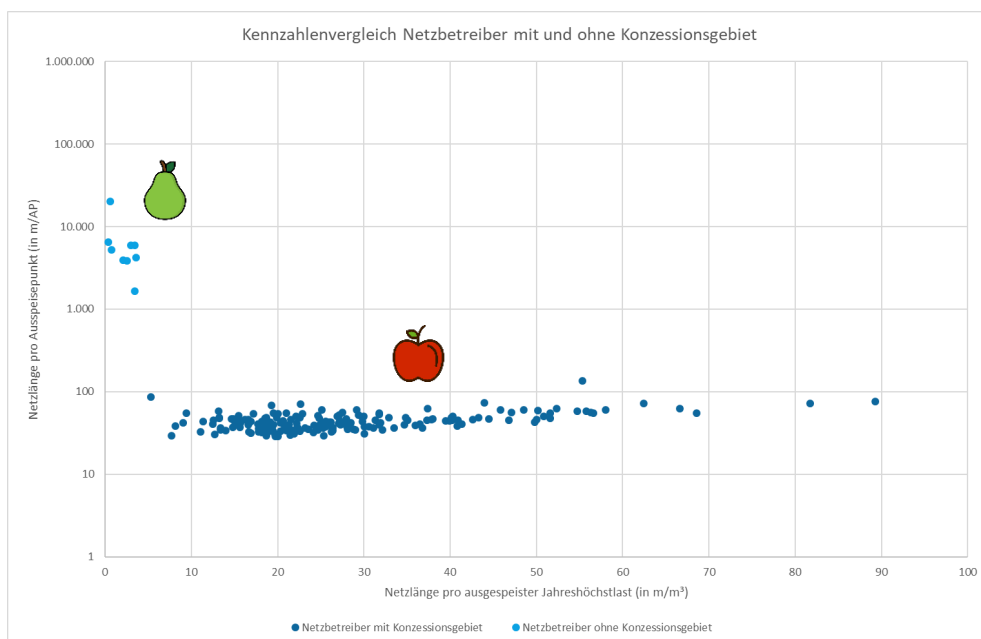


Abbildung 1: Kennzahlenvergleich

In *Abbildung 1* werden die objektiv strukturellen Unterschiede deutlich erkennbar.

Aufgrund der Veröffentlichungen gemäß § 23b EnWG lassen sich die Daten der Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 3 Nr. 5 EnWG in dieses Diagramm integrieren. Daraus ergibt sich folgende Abbildung:

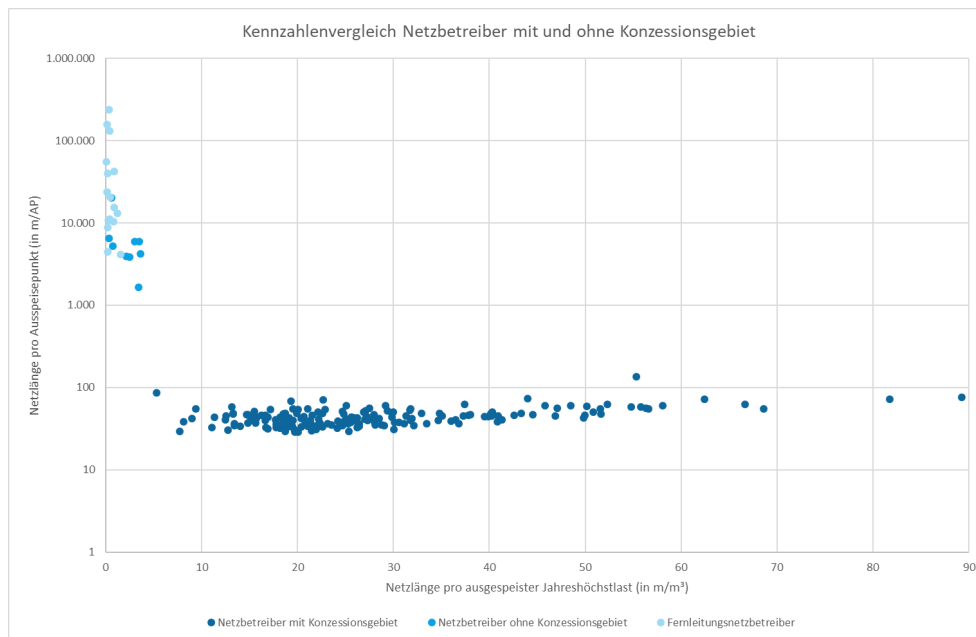


Abbildung 2: Kennzahlenvergleich mit FNB

Dabei wird deutlich, dass die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet den Fernleitungsnetzbetreibern, für welche gemäß § 22 Abs. 3 ARegV ein gesonderter Effizienzvergleich vorgeschrieben ist, ähnlicher sind, als den Netzbetreibern mit Konzessionsgebiet.

Erst mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) wurden die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet gemäß § 3 Nr. 5 EnWG nicht mehr als Fernleitungsnetzbetreiber, sondern gemäß § 3 Nr. 37 EnWG als Verteilungsnetzbetreiber definiert. In den Folgejahren wuchs die Anzahl dieser Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet durch Ausgliederung entsprechender Teilnetze. Dennoch ist die Durchführung eines Benchmarking-Verfahrens, welches diese Vergleichsgruppe inkludiert, mehr als fraglich. Bezogen auf den Vergleich von Äpfeln und Birnen lässt sich sagen, dass eine Birne nicht durch ein neues Etikett zu einem Apfel wird.

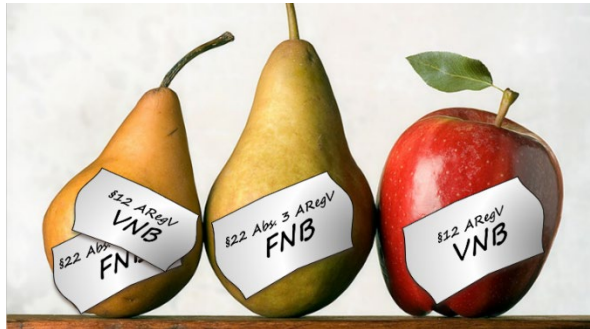


Abbildung 3: Äpfel und Birnen

In dem dieser Gesetzesänderung folgenden Effizienzvergleich für die zweite Regulierungsperiode wurden die Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet durch die Ausreißeranalyse erkannt und bildeten für die übrigen Netzbetreiber nicht direkt die Effizienzgrenze. Allerdings konnten aufgrund der damals noch nicht vorliegenden Veröffentlichungen gemäß § 23b EnWG weder die Netzbetreiber noch die Gerichte die objektive strukturelle Unterschiedlichkeit und die Ähnlichkeit zu den übrigen Fernleitungsnetzbetreibern feststellen. Die Daten lagen ausschließlich der BNetzA vor.

Auch nach Ansicht des BGH wird der gemäß § 21a Abs. 5 Satz 1 EnWG geforderten Berücksichtigung objektiver struktureller Unterschiede in der ARegV dadurch Rechnung getragen, „dass sie in § 12 und § 22 ARegV jeweils gesonderte Regelungen über den Effizienzvergleich für Betreiber von Verteilernetzen und für Betreiber von Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzen enthält.“ (vgl. EnVR 54/17 Rz. 42 und 43).

Die Einbeziehung der Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet in den Effizienzvergleich gemäß § 12 ARegV würde die separaten Effizienzvergleiche gemäß § 12 und § 22 Abs. 3 ARegV ad absurdum führen.

Der BGH führt hierzu in seinem Urteil zu EnVR 54/17 (Rz. 45) aus: „Ein gesonderter Effizienzvergleich für bestimmte Arten von Netzen ist vielmehr nur dann zwingend geboten, wenn solchen Besonderheiten durch geeignete Ausgestaltung eines gemeinsamen Effizienzvergleichs nicht angemessen Rechnung getragen werden kann.“ Solche geeigneten Maßnahmen zur Berücksichtigung der Besonderheiten zur Ausgestaltung des gemeinsamen Effizienzvergleichs sind uns im Ergebnis der Online-Konsultationsveranstaltung nicht ersichtlich. Vielmehr bilden in den Effizienzvergleichen für die dritte und gemäß vorgeschlagenem Modell für die vierte Regulierungsperiode neben sehr großen bzw. sehr kleinen Netzbetreibern, im

Wesentlichen die objektiv strukturell unterschiedlichen Netzbetreiber ohne Konzessionsgebiet die Effizienzgrenze für eine Vielzahl von Unternehmen. Eine Reihe der in der Stellungnahme von BDEW, VKU und GEODE aufgeführten Kritikpunkte (Bedeutungslosigkeit der DEA, unterschiedliche Parametrierung von SFA und DEA) haben ihre Ursache in der Einbeziehung dieser Netzbetreiber in den Effizienzvergleich.

Die in EnVR 54/17, Rz. 46 geforderten Anhaltspunkte zum Vorliegen objektiver struktureller Unterschiede ergeben sich nunmehr aus den nach § 23b EnWG für die Netzbetreiber veröffentlichten Daten (vgl. *Abbildung 2*). Zusätzlich zu den in der Abbildung genannten Kennzahlen „Netzlänge pro Anschlusspunkt“ und „Netzlänge pro Jahreshöchstlast“ werden diese strukturellen Unterschiede auch beim Vergleich der Kennzahl „Rohrvolumen pro Ausspeisepunkt“ sowie beim Vergleich der Kostenkennzahlen („Unit Costs“) der „Ausspeisepunkte gesamt“, der „Messstellen“ und der „Jahreshöchstlast Ausspeisung“ deutlich.

Im Ergebnis der bisherigen Modellfindung erhalten Netzbetreiber der kombinierten Versorgungsaufgabe systembedingt keine Möglichkeit, ihre Effizienzvorgaben zu erreichen oder zu übertreffen, wie dies in § 21a Abs. 5 Satz 4 EnWG gefordert wird. Gerade vor dem Hintergrund des bevorstehenden und erforderlichen Transformationsprozesses der Gasnetze erscheint die systematische Benachteiligung einer bestimmten Versorgungsaufgabe nicht hinnehmbar.

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

i.V.

i.A.

Jonke

Burr